

Statuten der SASRO ¹⁾

NAME, ZWECK UND SITZ

ART. 1

Name Die „Scientific Association of Swiss Radiation Oncology“ (abgekürzt SASRO) ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Zweck und Ziele Die Aktivitäten dieser wissenschaftlichen Gesellschaft sind vor allem ausgerichtet auf Forschung, die Verbreitung wissenschaftlicher Resultate und von Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel, die Qualität des Fachgebietes in der gesamten Schweiz zu fördern. Die Gesellschaft soll dazu beitragen, den wissenschaftlichen und praktischen Austausch zwischen den schweizerischen radio-onkologischen Zentren, anderen klinischen Disziplinen und den assoziierten Basiswissenschaften zu begünstigen und zu fördern.

Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ART. 3

Sitz Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

Mitglieder Der SASRO gehören an:
1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. emeritierte Mitglieder

ART. 5

Mitglieder-Aufnahme In die SASRO können Personen aufgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit mit dem Fach Radio-Onkologie zusammenhängt.

Ordentliche Mitglieder werden auf eigenen Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Mitglieder, die mindestens drei Jahre ordentliche Mitglieder waren und altershalber aus dem Berufsleben ausscheiden, werden zu emeritierten Mitgliedern.

¹⁾ Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu erleichtern, wurde bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Damit sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

ART. 6

Kasse, Mitgliederbeiträge

Die SASRO führt eine eigene Kasse. Diese wird gespeist durch Mitgliederbeiträge, Überschüsse von Jahrestagungen und Sponsorenbeiträgen. Die Gelder sind für Aktivitäten entsprechend Art. 2 einzusetzen.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr bestimmt.

Ehrenmitglieder und emeritierte Mitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

ART. 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tod, falls die Mitgliederbedingungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 5), durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluss wegen schwerwiegender Schädigung der Gesellschaft oder ihres Ansehens. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist erst nach Anhörung der Parteien im Vorstand möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.

ORGANE

ART. 8

Organe

Die Organe der SASRO sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, üblicherweise im Rahmen der wissenschaftlichen Tagung statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bei Bedarf, oder wenn dies durch mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Traktandenliste des Vorstandes und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen der Einladung beiliegen. Mitglieder haben bis eine Woche vor der Versammlung die Möglichkeit Anträge zu stellen. Wird durch

Mitglieder-Anträge eine Erweiterung der Traktandenliste notwendig, so wird diese im Internet (www.sasro.ch) publiziert.

ART. 10

Geschäfts-
sitzung

An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung des Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
6. Bestimmung des lokalen Organisationskommender wissenschaftlicher Tagungen (vgl. Art. 18) sowie den Zeitraum der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Statutenänderungen
8. Anträge einzelner Mitglieder
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Varia

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, emeritierte Mitglieder und die designierten Vertreter der Kollektivmitglieder. Über Geschäfte, die nicht explizit traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

DER VORSTAND

ART. 11

Zusammen-
setzung

Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier und maximal neun weitere Personen. Im Vorstand sollen die verschiedenen Berufsgruppen geeignet vertreten sein.

ART. 12

Wahl

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl (als Präsident) ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind diejenigen Personen, die am meisten Stimmen erhalten.

Eine Person kann ohne Unterbruch höchstens drei Amtsperioden dem Vorstand angehören. Auf eine Wiederwahl des Präsidenten wird diese Beschränkung nicht angewandt.

Auf Antrag hin kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Maximalzahl in Art. 11 durch die Mitgliederversammlung reduziert werden.

ART. 13

Konstituierung Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

ART. 14

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten.
Entscheide Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

Der Vorstand kann aber auch Entscheide auf dem Kommunikationsweg herbeiführen. Hierzu muss eine Beantwortungsfrist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Ein Entscheid wird rechtsgültig, wenn sich die Mehrheit des

Vorstandes übereinstimmend geäußert hat oder innerhalb der Beantwortungsfrist 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Meinung abgegeben haben.

ART. 15

Aufgaben Der Vorstand übernimmt alle geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft. Er nimmt sich aller Angelegenheiten an, welche die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft betreffen. Er kann Arbeitsgruppen berufen und er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Die Mitglieder des Vorstands des Vereins ist ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

RECHNUNGSREVISOREN

ART. 16

Rechnungsrevisoren Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der SASRO und die Vermögensverwaltung und berichten darüber an der Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

JÄHRLICHE WISSENSCHAFTLICHE TAGUNG

ART. 17

Ziel Die jährliche wissenschaftliche Versammlung stellt die Hauptaktivität der Gesellschaft dar. Sie dient dem Meinungs austausch zwischen den Mitgliedern und ermöglicht die Vermittlung der durch die verschiedenen radio-onkologischen Zentren erarbeiteten wissenschaftlichen Resultate. Sie stimuliert die Entwicklung neuer kooperativer Projekte unter den Schweizer Zentren und sichert durch die Präsentationen schweizerischer und ausländischer Referenten ein wissenschaftliches Programm von hoher Qualität.

ART. 18

Organi-
sation

Die Organisation der wissenschaftlichen Versammlung geschieht in enger Zusammenarbeit von:

1. einem lokalen Organisationskomitee
2. einem wissenschaftlichen Komitee.

Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Komitees liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Die verschiedenen Fachrichtungen sollten angemessen vertreten sein.

ART. 19

Sprache

Englisch ist die Sprache der jährlichen wissenschaftlichen Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird in englischer Sprache geleitet. Anderssprachige Diskussionsbeiträge sollen die Ausnahme bilden.

WEITERE BESTIMMUNGEN

ART. 20

Geschäfts-
jahr

Das Geschäftsjahr der SASRO entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 21

Sprache der
Statuten

Diese Statuten wurden ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist der deutsche Text massgebend.

ART. 22

Statuten-
revision

Vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden. Die Annahme einer Revision erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

ART. 23

Auflösung
der SASRO

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nach Anhören des Vorstandes beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 01. September 2023 in Bern angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 30. August 2019..

Bern, 01. September 2023



Prof. Oliver Riesterer